

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

An alle
Schulleiterinnen und Schulleiter
und alle Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen
in Hessen

Nachrichtlich:
An die Träger der Ersatzschulen in Hessen

Wiesbaden, 6. Januar 2021

Wiederaufnahme des Schul- und Unterrichtsbetriebs ab dem 11. Januar 2021

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

zunächst wünsche ich Ihnen ein gutes neues Jahr. Im vergangenen Jahr haben Sie und Ihr Kollegium Großartiges geleistet, um unsere Schülerinnen und Schüler so gut wie irgend möglich durch die Pandemie zu führen. Die bereits begonnenen Impfungen machen Hoffnung. Nichtsdestotrotz werden die kommenden Wochen und Monate große Herausforderungen an uns alle stellen, wobei ich überzeugt bin, dass wir diese gemeinsam meistern werden.

Im Rahmen der Beratung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und der Bundeskanzlerin am 5. Januar 2021 wurde mit Blick auf das aktuelle Infektionsgeschehen vereinbart, dass die Schulen aufgrund der nach wie vor angespannten Pandemielage mit Beginn des neuen Kalenderjahres noch nicht zum Regelbetrieb zurückkehren werden. Eine präzise Einschätzung der Entwicklung des Infektionsgeschehens ist zurzeit außerordentlich schwierig. Aufgrund der Feiertage ist davon auszugehen, dass die derzeitigen Meldezahlen das tatsächliche Infektionsgeschehen nicht genau abbilden. Um hier mehr Klarheit zu gewinnen, ist für den Schulbetrieb eine Übergangsphase bis zum 31. Januar 2021 vorgesehen, über deren genaue Ausgestaltung ich Sie mit diesem Schreiben in Kenntnis setzen möchte. Ich bitte Sie, die Eltern mit beigefügtem Elternschreiben gesondert zu informieren.

Jahrgangsstufen 1 - 6 sowie Förderschulen, an denen eine Lerngruppenkonstanz gewahrt werden kann

Im Zeitraum vom 11. Januar 2021 bis zum 31. Januar 2021 wird für die Jahrgangsstufen 1 - 6 weiterhin die Präsenzplicht ausgesetzt. Für diese Jahrgänge und für alle Förderschulen, an denen eine Lerngruppenkonstanz gewahrt werden kann, kommt in der Schule die Stufe 2 des „Leitfadens für den Schulbetrieb im Schuljahr 2020/21“¹ (eingeschränkter Regelbetrieb) zur Anwendung. Dies bedeutet konkret:

- **Im Sinne einer Kontaktreduzierung sollen Schülerinnen und Schüler, wann immer möglich, zu Hause betreut werden.** Bleiben sie nach Entscheidung ihrer Eltern bzw. Erziehungsberechtigten dem Präsenzunterricht und den Ganztagsangeboten in der Schule fern, nehmen sie von zuhause aus im Rahmen des schulischen Angebotes am Distanzunterricht teil, welcher dieselben Unterrichtsinhalte wie das Unterrichtsangebot in der Schule umfasst. In jedem Fall muss die Entscheidung der Schule mitgeteilt werden, insbesondere, wenn am Präsenzunterricht teilgenommen werden soll. Hierfür kann beiliegender Vordruck genutzt werden. Die Eltern können, sollten sich ihre persönlichen Voraussetzungen im Laufe des Monats ändern, ihr Kind für den Präsenzunterricht anmelden oder aber auch vom Präsenzunterricht abmelden. In diesem Fall sollte diese Entscheidung der Schule bis spätestens am Freitag um 8.30 Uhr mit Wirkung zur neuen Schulwoche mitgeteilt werden.
- **In der Schule** findet möglichst im Rahmen der verlässlichen Schulzeit Präsenzunterricht statt, der sich inhaltlich am Distanzunterricht orientiert. Grundlage ist hierbei die Stundentafel.
- Die **Ganztagsangebote** können im Rahmen des Ganztagsprofils der Schule weiter durchgeführt werden. Dabei gelten die Regelungen des aktuellen Hygieneplans des Hessischen Kultusministeriums sowie des Hygieneplans der jeweiligen Schule. Zum Zweck der Kontaktbeschränkung und der Nachverfolgung sind dabei jedoch feste Gruppen zu bilden, eine Durchmischung verschiedener Schülergruppen muss vermieden werden.
- Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 - 4, die die Schule besuchen, können auch die **Betreuungsangebote der Schulträger** gemäß § 15 Abs. 1 Nr.1 und Abs. 2 HSchG wahrnehmen, sofern sie auch bisher dafür angemeldet sind.
- Die **Dienst- und Unterrichtsverpflichtungen** der Lehrkräfte gelten weiterhin.

¹ Der Leitfaden Schulbetrieb im Schuljahr 2020/21 ist auf der Homepage des HKM unter <https://hessenlink.de/MR34s> veröffentlicht. Eckpunkte für den Schulbetrieb ab dem 11.01.2021 sind in der Anlage angefügt.

- Die von der Schule getroffenen Absprachen für eine gelingende **Kommunikation** mit Schülerinnen, Schülern und Eltern sind zu beachten.
- Die **Zeugnisnoten** für das 1. Halbjahr können, da sie im Wesentlichen informativ-Charakter haben, auf der Grundlage der bis zum Zeitpunkt des Aussetzens der Präsenzpflcht zum 16. Dezember 2020 erbrachten schriftlichen, mündlichen und sonstigen Leistungen erstellt werden.
- Für die **Ersatzschulen** gilt, dass der Erlass „Stufenregelung Leitfadens Schulbetrieb“ vom 14. Dezember 2020 (Az. 816.200.000-228) keine Anwendung findet.

Alle Jahrgangsstufen ab Jahrgangsstufe 7

Ab dem 11. Januar 2021 bis zum 31. Januar 2021 kommt für alle Jahrgangsstufen ab Klasse 7 (mit Ausnahme der Abschlussklassen) Stufe 4 des „Leitfadens für den Schulbetrieb im Schuljahr 2020/21“ zur Anwendung. Dies bedeutet konkret:

- Der **Distanzunterricht** tritt an die Stelle des Präsenzunterrichts.
- **Ganztagsangebote** werden ausgesetzt. Das frei werdende Personal kann an diesen Schulen zur Betreuung in den Klassenstufen 5 und 6 eingesetzt werden.
- Die im Rahmen des Distanzunterrichts von der Schülerin oder dem Schüler erbrachten Leistungen sowie die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten sind für die **Leistungsbewertung** nach § 73 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes maßgebend.
- Während des Distanzunterrichts besteht für die Schülerinnen und Schüler **Schulpflicht** sowie für die Lehrkräfte **Dienstpflicht**.
- Die von der Schule getroffenen Absprachen für eine gelingende **Kommunikation** mit Schülerinnen, Schülern und Eltern sind zu beachten.
- Im Falle von ausschließlichem Distanzunterricht finden **Klassenarbeiten, Klausuren und sonstige Prüfungen** mit Ausnahme derjenigen, welche für Schulabschlüsse 2021 unaufschiebbar sind, nicht statt. Dies bedeutet, dass die für Januar terminierten schriftlichen Leistungsnachweise, die für die Noten in Abschlusszeugnissen relevant sind (z. B. Klausuren in Q1 und Q3, die in die Abiturnote einfließen), ab dem 11. Januar 2021 geschrieben werden können, und zwar in Präsenz in der Schule unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln. Ersatzleistungen sind alternativ möglich. Die Klassenarbeiten und Prüfungen in den anderen Jahrgangsstufen entfallen, können aber ebenfalls durch Ersatzleistungen kompensiert

werden.

- Die **Zeugnisnoten** für das 1. Halbjahr können, da sie im Wesentlichen informativ Charakter haben, auf der Grundlage der bis zum Zeitpunkt des Aussetzens der Präsenzpflcht zum 16. Dezember 2020 erbrachten schriftlichen, mündlichen und sonstigen Leistungen erstellt werden.
- Die **Betriebspraktika** an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen werden zunächst für den Zeitraum bis zum 31. Januar 2021 ausgesetzt. Begründete Einzelfallentscheidungen anderer Art sind bei Zustimmung aller Beteiligten (Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Betrieb, Schulleitung) unter Einhaltung der geltenden Hygienepläne möglich. Besuche im Betrieb durch Lehrkräfte dürfen jedoch nicht stattfinden.
- Für **Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung**, der eine besondere Betreuung erfordert, muss diese in Absprache mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten in der Schule sichergestellt werden.
- An **Schulen für Kranke sowie an Schulen, Zweigen, Klassen oder Abteilungen mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung sowie für Internatsschülerinnen und Internatsschüler an Förderschulen** findet die Regelung für die Jahrgänge 1 - 6 Anwendung, da bei ihnen von einem erhöhten Betreuungs- und Unterstützungsbedarf ausgegangen wird. Für **die übrigen Förderschulformen (Hören, Sehen, Sprachheilförderung und Lernen)** gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen wie für allgemeine Schulen. Schülerinnen und Schüler in den Abschlussjahrgängen in den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung erhalten Präsenzunterricht unter Wahrung der Abstandsregelungen.
- Für die **Ersatzschulen** gilt, dass der Erlass „Stufenregelung Leitfadens Schulbetrieb“ vom 14. Dezember 2020 (Az. 816.200.000-228) keine Anwendung findet.

Unterricht in den Abschlussklassen

Der Unterricht in den **Abschlussklassen der allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie der Schulen für Erwachsene** erfolgt grundsätzlich im Rahmen von Präsenzunterricht.

- Der Unterricht wird bei durchgängiger Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** erteilt. Gegebenenfalls müssen die Lerngruppen dafür geteilt und in benachbarten Räumen untergebracht werden. Die Lehrkraft ist dann zeitgleich für

beide Teilgruppen zuständig.

- Der Präsenzunterricht kann, wenn ein vergleichbarer Lernerfolg sichergestellt wird, auch phasenweise durch Distanzunterricht ersetzt werden.
- Das gilt auch für die **Abschlussjahrgänge in Ersatzschulen**.

Digitale Kommunikation

Zur Gestaltung der Möglichkeiten der digital-gestützten Kommunikation zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern/Eltern möchte ich Sie noch auf Folgendes hinweisen:

- Öffentlichen Schulen, die noch über keine **Videokonferenzlösung** verfügen und auf kein Angebot des Schulträgers zurückgreifen können, wurden Mittel zur Finanzierung von schulspezifischen Videokonferenzlösungen bis zum Ende dieses Schuljahrs zur Verfügung gestellt.² Diese Finanzierungsmöglichkeit besteht weiterhin. Schulen können sich bei Bedarf an ihr zuständiges Staatliches Schulamt wenden.
- Um der zu erwartenden steigenden Nutzung des **Schulportals** in den nächsten Wochen gerecht zu werden, wurde das System technisch über die Weihnachtsferien u. a. durch die Ausweitung der Serverkapazitäten optimiert. Die schulischen Administratorinnen und Administratoren für das Schulportal erhalten am morgigen Donnerstag ergänzende Informationen in Form von Nutzungsempfehlungen, damit ein reibungsloser Betrieb sichergestellt werden kann.

Unabhängig von dieser vom Hessischen Kultusministerium getroffenen landesweiten Regelung können weiterhin – je nach Entwicklung der pandemischen Lage vor Ort – regionale Maßnahmen vorgesehen werden. Diese können von einzelnen Landkreisen oder kreisfreien Städten für die Schulen der Region erfolgen. Darüber hinaus können je nach Entwicklung der Infektionslage vor Ort auch weiterhin die jeweils zuständigen Gesundheitsämter Anordnungen für einzelne Schulen treffen.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schulleiterinnen und Schulleiter, trotz der außergewöhnlichen Umstände wünsche ich uns allen einen gelingenden Start in den Schul- und Unterrichtsbetrieb 2021. Lassen Sie uns gemeinsam das Beste daraus machen – zum Wohle der uns anvertrauten Schülerinnen und Schüler.

² Vgl. Schreiben des Hessischen Kultusministeriums vom 20.08.2020 („Einsatz digitaler Werkzeuge im Schulalltag“) unter <https://hessenlink.de/DigWerkz> .

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long vertical stroke at the end, positioned above the name.

Prof. Dr. R. Alexander Lorz



Anlage

Regelungen für den Schulbetrieb ab dem 11. Januar 2021 bis 31. Januar 2021 basierend auf dem „Leitfaden für den Schulbetrieb im Schuljahr 2020/21“

Die Schule stellt sicher, dass allen Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern bzw. den Betrieben die jeweils geltenden Regelungen zur Unterrichtsorganisation unverzüglich bekannt gegeben werden.

Jahrgangsstufen 1 - 6

Im Zeitraum vom 11. Januar 2021 bis zum 31. Januar 2021 wird für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 weiterhin die Präsenzpflcht ausgesetzt. Für diese Jahrgänge und für alle Förderschulen, an denen eine Lerngruppenkonstanz gewahrt werden kann, kommt in der Schule die Stufe 2 des „Leitfadens für den Schulbetrieb im Schuljahr 2020/21“ (eingeschränkter Regelbetrieb) zur Anwendung.

- Für Schülerinnen und Schüler ohne bzw. mit geringen Deutschkenntnissen, die in Intensivkursen an Grundschulen bzw. Intensivklassen der Jahrgangsstufen 1 bis 6 beschult werden, ist nach Möglichkeit eine durchgehende Teilnahme am Präsenzunterricht vorzuzusehen, weil bei ihnen von einem besonderen Unterstützungsbedarf auszugehen ist.
- Die Vorlaufkurse können bis zum 31. Januar 2021 ausgesetzt werden.

Jahrgangsstufen ab Klasse 7

Ab dem 11. Januar 2021 bis zum 31. Januar 2021 kommt für die Jahrgangsstufen ab Klasse 7 (mit Ausnahme der Abschlussjahrgänge) die Stufe 4 (Distanzunterricht) des „Leitfadens für den Schulbetrieb im Schuljahr 2020/21“ zur Anwendung:

- Die temporäre Aussetzung des regulären Präsenzsulbetriebs umfasst für diese Jahrgangsstufen den gesamten Unterricht und alle schulischen Veranstaltungen.
- Schulpflicht/Dienstpflcht: Der Distanzunterricht ist von der Schulpflicht für Schülerinnen und Schüler sowie von der Dienstpflcht der Lehrkräfte umfasst. Dies

- schließt auch die Lehrkräfte ein, die vom BFZ der allgemeinen Schule zur Verfügung gestellt werden.
- Die Schulen sind verpflichtet, den Schülerinnen und Schülern während dieser Zeit Lernangebote in Form von Distanzunterricht zu unterbreiten.
 - Um den Schülerinnen und Schülern eine Strukturierung des Tages zu ermöglichen, kann sich der Distanzunterricht zeitlich am regulären Stundenplan orientieren. Damit wird den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit eröffnet, zu den gewohnten, im Stundenplan fixierten Zeiten Rückfragen zu stellen und mit der Lehrkraft zu interagieren.
 - Dokumentation: Der Distanzunterricht wird entsprechend der üblichen Dokumentation, z. B. im Klassenbuch, schriftlich festgehalten (Unterrichtsinhalte, Teilnahme etc.).
 - Die von der Schule getroffenen Absprachen für eine gelingende Kommunikation der Schule mit Schülerinnen, Schülern und Eltern sowie Betrieben haben hierbei höchsten Stellenwert (s. Leitfaden).
 - Notwendig ist, dass auch im Rahmen des Distanzunterrichts Zeugnisnoten erteilt werden, die im Zweifelsfall einer rechtlichen Überprüfung standhalten.
 - Für die Leistungsfeststellung bzw. eine Kompetenzeinschätzung können unterschiedliche Formate eingesetzt werden, z. B.:
 - o (Unterrichts-)Dokumentationen (z. B. Protokoll, Mappe, Heft, Lern-tagebuch, Portfolio)
 - o Langzeitaufgaben und (Lernwerkstatt-)Projekte
 - o schriftliche Ausarbeitung auf der Grundlage einer gemeinsamen Vorbereitung
 - o Abgabe schriftlicher Ausarbeitungen
 - o Bewertung von weiteren Handlungsprodukten (materielle und immaterielle); z. B. Modelle, Grafiken, Zeichnungen
 - o Präsentationen, auch mediengestützt, z. B. Handout, (Video-)Podcast, Exposé – hier können sowohl die Durchführung der Präsentation als auch die übrigen Medien zur Leistungsfeststellung herangezogen werden
 - o Diskussionen in mündlicher (digitaler) oder schriftlicher Form mit der Lehrkraft
 - o Beiträge und mündliche Überprüfungen innerhalb einer Videokonferenz
 - o mündliche Überprüfungen (z. B. Vokabeltests) und Kolloquien
 - Für die Fächer Religion, Ethik und Islamunterricht (Schulversuch) wird auf Nr. 5 und 7 des Erlasses vom 4. September 2020 (Az. 351.300.013-126) verwiesen.
 - Für Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, der eine besondere Betreuung erfordert, muss diese in Absprache mit den Eltern unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregulungen in der Schule sichergestellt werden.

- In den Berufsschulen findet der Distanzunterricht zu den im Stundenplan ursprünglich geplanten und den Betrieben kommunizierten Zeiten statt, um auf Seiten beider dualer Partner Planungssicherheit herzustellen. Die Schülerinnen und Schüler werden in dieser Zeit von den Betrieben freigestellt.

Unterricht in den Abschlussklassen

Der Unterricht in den Abschlussklassen/Abschlussjahrgängen der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie der Schulen für Erwachsene erfolgt grundsätzlich im Rahmen von Präsenzunterricht bei durchgängiger Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern.

- Es gelten die Regelungen des Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen in der jeweils geltenden Fassung.
- Präsenzunterricht wird im Klassen- oder Kursverband erteilt. Die Studentafel ist möglichst vollständig abzudecken.
- Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen (auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit) sowie einzelne Schülerinnen und Schüler, für die eine Quarantänemaßnahme angeordnet worden ist, erhalten Distanzunterricht.

Dies gilt für folgende Lerngruppen:

- Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 im Bildungsgang Hauptschule
- Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 im Bildungsgang Realschule
- Schülerinnen und Schüler an integrierten Gesamtschulen, die gemäß § 41 Abs. 3 VOBGM an den zentralen Abschlussprüfungen der Bildungsgänge Haupt- und Realschule teilnehmen
- Schülerinnen und Schüler im dritten Halbjahr der Qualifikationsphase (Q3) der gymnasialen Oberstufe, des beruflichen Gymnasiums sowie der Abendgymnasien und des Hessenkollegs
- Schülerinnen und Schüler in den Berufsschulen (duale Ausbildung), die vor der Abschlussprüfung (Teil I und Teil II) stehen
- Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen der beruflichen Vollzeitschulformen
- Schülerinnen und Schüler der INTEA-Klassen, die an der Prüfung zum Deutschen Sprachdiplom DSD I PRO teilnehmen
- Studierende im ersten Semester der Abendhauptschulen; Studierenden des zweiten Semesters wird die Ablegung ausstehender Prüfungsbestandteile ermöglicht
- Studierende im dritten Semester der Abendrealschulen; Studierenden des vierten Semesters wird die Ablegung ausstehender Prüfungsbestandteile ermöglicht

Sollten die räumlichen und personellen Kapazitäten der beruflichen Schulen eine Präsenzbeschulung nicht für alle Abschlussklassen zulassen, so ist zunächst für die Klassen mit zentralen Prüfungen (Berufsschule, Berufliches Gymnasium, Fachoberschule) prioritär Präsenzunterricht anzubieten. In einem zweiten Schritt sind diejenigen Klassen zu berücksichtigen, deren Schülerinnen und Schüler erfahrungsgemäß die größten Schwierigkeiten im Distanzlernen haben.